



Amt für Berufsbildung

Richtlinien betreffend Schulbesuch nach Auflösung des Lehrvertrags

vom 17. April 2013

Art. 1. Nach Auflösung eines Lehrverhältnisses können Lernende (bei guter Führung) während 8 Schulwochen den Berufsfachschulunterricht weiterhin besuchen. Massgebend ist der Zeitpunkt (= Datum) der Vertragsauflösung.

Art. 2. Eine Verlängerung darf nur nach Rücksprache mit dem Amt für Berufsbildung (Abteilung Lehraufsicht) erfolgen. Im Anschluss werden die Beteiligten (Vertragsparteien, Schulen) durch das Amt für Berufsbildung (Abteilung Lehraufsicht) informiert.

Art. 3. Diese Richtlinien werden ab 1. Mai 2013 angewendet.

Amt für Berufsbildung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ruedi Giezendanner'.

Ruedi Giezendanner
Amtsleiter